

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs 1 BauGB)

1. Bauleitplan

☒ Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes	☐ mit Landschaftsplan
☒ Bebauungsplan der Gemeinde Seeg Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans "Am Karpf" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Haldenweg“	
☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☐ Frist für die Stellungnahme BauGB)	
☒ Frist: 1 Monat (§ 2 BauGB – MaßnahmenG)	

2. Öffentliche Belange

2.1	☐ Keine Anregungen
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.
2.4	

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☒ Einwendungen

Aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Kempten besteht mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans "Am Karpf" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haldenweg" grundsätzlich Einverständnis, sofern folgende Auflagen eingehalten werden.

- **Das geplante Vorhaben befindet sich straßenrechtlich auf freier Strecke. Grundsätzlich gilt hier ein Anbauverbot von 20 m ab dem Fahrbahnrand. Den Planunterlagen zufolge beträgt der Abstand der geplanten Bebauung bis zum Fahrbahnrand der Staatstraße ca. 15 m. Sofern mindestens dieser beantragte Abstand zur Staatstraße eingehalten wird, kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einer Ausnahme vom Anbauverbot zugestimmt werden.**
- **Der eventuell notwendige Lärmschutz ist von der Gemeinde Seeg als Vorhabensträger zu planen. Die Straßenbauverwaltung ist von jeglichen Ansprüchen des Bauwerbers freizustellen, die sich aus dem Bestand und dem Betrieb der Straße ergeben. Das bedeutet, dass gegen die Straßenbauverwaltung keinerlei Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung geltend gemacht werden können.**

☐ Rechtsgrundlagen

2.5

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

3. Verfahren

3.1 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

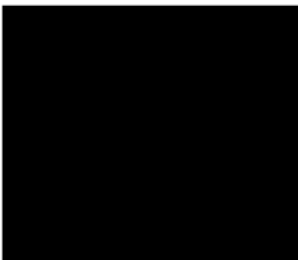
3.2

☐ Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes liegt außerhalb des von uns verwalteten Straßennetzes. Die Vorlage des Bauleitplanes im weiteren Verfahren ist somit entbehrlich.

☒ Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Kempten, den 20.03.2026

Staatliches Bauamt



Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Mittwoch, 29. Oktober 2025 10:56

AW: BP Am Karpf Seeg

Kennzeichnung:
Kennzeichnungsstatus:

Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr

Danke für die Planunterlagen zu unserem Telefonat letzte Woche.

Wie besprochen, ist in diesem Bereich kein weiterer Ausbau der St2008 erforderlich.

Insofern könnten wir einer Unterschreitung der Anbauverbotsgrenze zustimmen, wenn die sonstigen Gegebenheiten an dieser Örtlichkeit passen, wie Topographie oder Untergrund. Insbesondere da in dem Bereich Gewerbe vorgesehen ist, sind von den späteren Nutzern zumindest keine Forderungen bzgl. Sicht, Lärm, Bewuchs zu befürchten.

Nur als Hinweis zur Korrektur in der Endfassung:

LA-Spur auf der KrOAL1 aus FR Rosshaupten



Mit freundlichen Grüßen

Staatliches Bauamt Kempten
Abteilung S2 – Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Rottachstraße 13
87439 Kempten

Internet: www.stbake.bayern.de

Informationen zum Datenschutz: <https://www.stbake.bayern.de/service/downloadbereich/index.html>

Von:
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2025 11:46
An:
Betreff: BP Am Karpf Seeg

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf unser Telefonat sende ich Ihnen im Anhang den städtebaulichen Entwurf sowie den Planungsstand des Vorentwurfs mit Bitte um kurze Rückmeldung ob aus Sicht des staatlichen Bauamts

hiermit Einverständnis besteht. Im nordwestlichen Teilbereich werden die 20m Abstand zur Staatsstraße nicht eingehalten. Hierbei handelt es sich aber nur um einen kleinen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

**SIEBER
CONSULT**

Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Ihre digitale Tür zu uns!



← klick me

Erfahren Sie mehr über uns, unsere
Arbeit und unsere Werte -
jetzt auf unserer Website!



AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren

per eMail: verwaltung@seeg.de

Gemeinde Seeg
Hauptstr. 39
87637 Seeg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
eMail v. Sieber Consult, 04.03.2026

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
F2/L2-4612-37-22

Kaufbeuren, 16.3.2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde Gemeinde Seeg, Landkreis Ostallgäu (Herr Bürgermeister Schnatterer)
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan
	Bebauungsplan "Am Karpf" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haldenweg"
	☐ mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja ☐ nein ☐
	☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☐ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	☒ Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren Tel. 08341 9002-0	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	☐ Keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen		
	☐ Rechtsgrundlagen		
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)		
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage		
	<u>Bereich Forsten:</u> Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bleibt von der Planung unberührt. Es bestehen keine Einwände. <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Es bestehen keine Einwände.		
2.6	Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69 ☐ ja ☐ nein		
	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="245 1234 829 1550"> Füssen, 12.03.2026 Ort, Datum Kaufbeuren, 16.03.2026 Ort, Datum </td> <td data-bbox="829 1234 1323 1550" style="background-color: black; width: 300px; height: 140px;"></td> </tr> </table>	Füssen, 12.03.2026 Ort, Datum Kaufbeuren, 16.03.2026 Ort, Datum	
Füssen, 12.03.2026 Ort, Datum Kaufbeuren, 16.03.2026 Ort, Datum			

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Donnerstag, 19. März 2026 15:59
verwaltung@seeg.de
AW: BP "Am Karpf" mit 1. BPä "Haldenweg" sowie FNPä in diesem Bereich,
Gemeinde Seeg - förmliche Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden wir als Nachbarbehörde am Verfahren beteiligt.

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass zum Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans von Seiten der Gemeinde Roßhaupten keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten
Bauamt

www.vg-rosshaupten.de
Hauptstraße 10
87672 Roßhaupten

Von: Beteiligungsversand Sieber Consult GmbH <beteiligung@sieberconsult.eu>
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2026 14:29
An: poststelle@reg-schw.bayern.de; beteiligung@blfd.bayern.de; poststelle@aelf-kf.bayern.de; molindenarius@t-online.de; poststelle@stbake.bayern.de; poststelle@adbv-mod.bayern.de; poststelle@wwa-ke.bayern.de; t_nl_sued_pti23_bauleitplanung@telekom.de; netzplanung@schwaben-netz.de; gemeinde@eisenberg-allgaeu.de; gemeinde@hopferau.de; Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten <Info@vgem-rosshaupten.bayern.de>
Cc:
Betreff: BP "Am Karpf" mit 1. BPä "Haldenweg" sowie FNPä in diesem Bereich, Gemeinde Seeg - förmliche Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zum Bebauungsplan "Am Karpf" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haldenweg" sowie Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich, Gemeinde Seeg jeweils in der Fassung vom 23.01.2026, für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/IgB-2ZrJa724S5dHyG_f-7-oAa1cWLIKvu9oAg-GFrr0o0U?e=zZH9or

Mit freundlichen Grüßen

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung



**SIEBER
CONSULT** Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Mehr



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 21. März 2026 10:43
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Änderungsanfrage / Anmerkungen zum Bebauungsplan "Am Karpf"
Anlagen: Bebauungsplan.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Hallo zusammen,

anbei ein Anlieschreiben zur Auslegung vom Bebauungsplan „Am Karpf“ zur Prüfung.

Danke und Gruß

Von [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 20. März 2026 17:37
An [REDACTED]
Von [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Änderungsanfrage / Anmerkungen zum Bebauungsplan "Am Karpf"

Hallo [REDACTED]

nach Einsicht des neuen Bebauungsplans „Am Karpf“ hätten wir noch einen Hinweis bzw. Änderungswunsch:

In den Lärmschutzvorgaben (Punkt 2.39 und 2.41) ist vorgegeben, dass die Fenster der Ruhe- und Aufenthaltsräume nur nach Süden orientiert werden dürfen.
Weiter heißt es: **Ausnahmen** von der Orientierungspflicht ... falls befriedigende Raumzuschnitte nicht möglich sind und ersatzweise mit aktiven Lüftungstechnischen Anlagen versehen werden. Problematisch ist hierbei das Wort „**Ausnahmen**“ da damit eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamts nötig ist, sollte man die Räume anders anordnen wollen.

Anmerkung: Eine funktionale Anordnung der Räume mit allen Fenstern auf der Südseite ist unmöglich.

Im Bebauungsplan „**Haldenweg**“ war im ersten Entwurf der Punkt ähnlich enthalten (ebenfalls mit dem Wort „**Ausnahmen**“).
Auf Anraten des Landratsamts und nach Rücksprache mit Hr. [REDACTED] und Hr. [REDACTED] wurde in der finalen Version das Wort „**Ausnahmen**“ aus der Lärmschutzfestsetzung 2.18 entfernt. Dadurch ist beim Einsatz einer aktiven Lüftungsanlage eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung des LRA hier nicht mehr notwendig.

Da die beiden Bebauungsgebiete direkt nebeneinander liegen, wäre es sinnvoll, die Lärmschutzvorgaben wie im BPL „Haldenweg“ anzugleichen.
Für uns ist sowieso unverständlich, warum direkt nebeneinander liegende Bauplätze komplett unterschiedliche Lärmschutzvorgaben haben.

Da wir noch drei Grundstücke im BPL „Am Karpf“ besitzen, die sich in „Randlage“ befinden und daher entsprechende Lärmschutzvorgaben haben, wäre es uns wichtig, wenn ihr diesen Punkt bitte noch anpassen könntet.

Aus Erfahrung können wir berichten, dass durch die aktive Lüftungsanlage mit Orientierung der Fenster in beliebige Richtungen der Lärmschutz kein Problem darstellt.

Das würde auch anderen Bauwerbern die Bürokratie und Planung deutlich erleichtern.

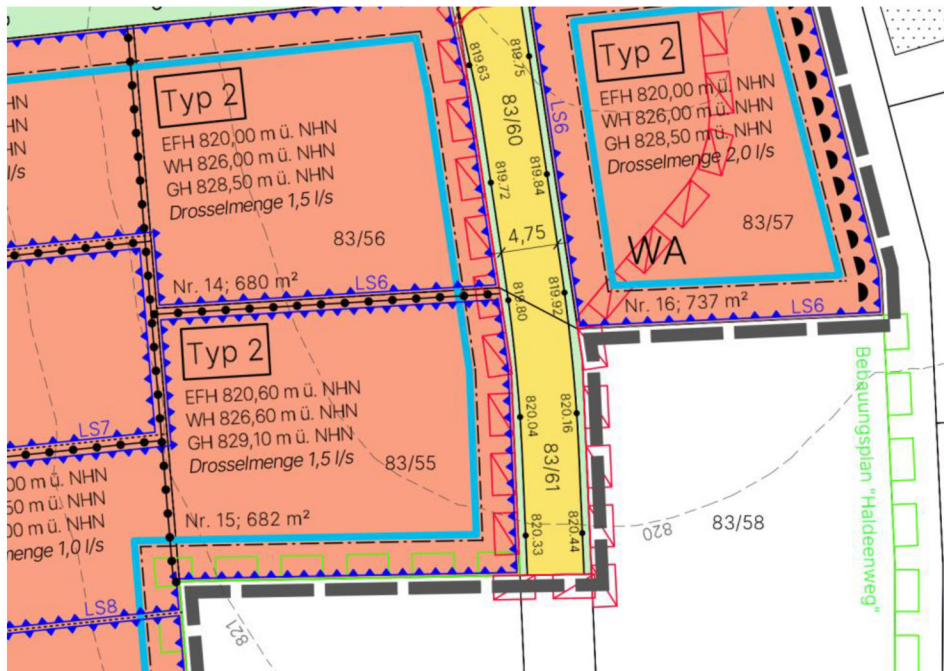
Gerne können wir das auch noch telefonisch besprechen.

Vielen Dank vorab.

Schöne Grüße,



Bebauungsplan „Am Karpf“



2.39



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes, **Lärmschutzfestsetzung 6** mit folgendem Inhalt:

- Die zur Lüftung der Aufenthalts- und Ruheräume (z.B. Wohnzimmer, Schlaf-, Kinderzimmer) benötigten Fensteröffnungen sind auf die Südseite der Gebäude zu orientieren.
- **Ausnahmen** von der Orientierungspflicht können zugelassen werden, wenn eine Unterbringung von Fensteröffnungen entsprechend der Orientierungspflicht unter der Voraussetzung von funktional befriedigenden Raumzuschnitten unmöglich ist und wenn die betreffenden Räume ersatzweise mit aktiven Lüftungstechnischen Anlagen versehen werden, die einen zur Erfüllung gesunder lufthygienischer Bedingungen erforderlichen Mindestluftwechsel sicherstellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; Nr. 15.6. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.41



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes, **Lärmschutzfestsetzung 8** mit folgendem Inhalt:

- Die zur Lüftung der Aufenthaltsräume (z.B. Wohnzimmer, Arbeitszimmer) benötigten Fensteröffnungen sind auf die Ost-, West- oder Südseite der Gebäude zu orientieren.
- Die zur Lüftung der Ruheräume (z.B. Schlaf-, Kinderzimmer) benötigten Fensteröffnungen sind auf die Südseite der Gebäude zu orientieren.
- **Ausnahmen** von der Orientierungspflicht können zugelassen werden, wenn eine Unterbringung von Fensteröffnungen entsprechend der Orientierungspflicht unter der Voraussetzung von funktional befriedigenden Raumzuschnitten unmöglich ist und wenn die betreffenden Räume ersatzweise mit aktiven Lüftungstechnischen Anlagen versehen werden, die einen zur Erfüllung gesunder lufthygienischer Bedingungen erforderlichen Mindestluftwechsel sicherstellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; Nr. 15.6. PlanZV; siehe Planzeichnung)

Bebauungsplan „Haldenweg“

2.18



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes, **Lärmschutzfestsetzung 1** mit folgendem Inhalt:

- Die zur Lüftung erforderlichen Fensteröffnungen der Ruheräume (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind bevorzugt auf die der Bahnstrecke rückwärtigen Gebäudeseite (Westseite) zu orientieren.
- Ruheräume ohne Fensteröffnungen auf die der Bahnstrecke rückwärtigen Gebäudeseite (Westseite), sind ersatzweise mit aktiven Lüftungstechnischen Anlagen zu versehen, die einen zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderlichen Mindestluftwechsel sicherstellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB; Nr. 15.6. PlanZV; siehe Planzeichnung)

Eingegangen am

30. März 2026

Sieber Consult GmbH

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Gemeinde Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, Tel.: 08364/62838-0, Email: verwaltung@seeg.de

Az.:

Bearbeiter

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan

Bebauungsplan "Am Karpf" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haldenweg"

für das Gebiet

☐ Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist

1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG

Kemptener Straße 91, 87629 Füssen

Anschrift (Straße, Ort)

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☒ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Für eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Bebauungsplangebietes „Am Karpf“ ist, unter Berücksichtigung des zu erwartenden elektrischen Leistungsbedarfs und der bestehenden und nicht erweiterbaren Trafostation ist die Errichtung einer weiteren 20 kV – Trafostation erforderlich.

Der Standort für diese Trafostation ist noch abzuklären.

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

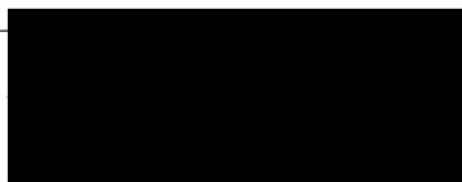
☒ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stromversorgung des Bebauungsplangebietes „Am Karpf“ ist grundsätzlich sichergestellt über unser regionales Mittelspannungs – Verteilungsnetz (20 kV), das dafür aber erweitert werden muss. Für die weiters erforderliche Trafostation schlagen wir einen Standort vor, der sowohl für die technische Belange (u.a. Einschleifung diverser Kabel 20 kV / 1 kV, Trafowechsel, Zugang / Zufahrt) als auch für eine zukünftige Entwicklung und weiterer Bebauung der benachbarten Gebiete vorteilhaft ist.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Füssen, 24.03.2025

Ort, Datum




Von:

Gesendet:


Donnerstag, 2. April 2026 13:01

An:

Cc:

Betreff:


BLP-Vorhaben der Gemeinde Seeg: BP "Am Karpf" mit 1. Änderung des BP
"Haldenweg" sowie FNP-Änderung in diesem Bereich, Bet. der TöB gem. § 4
Abs. 2 BauGB;

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Gz.: 24-4621.1-267/12, 24-4622.8267-17/3, 24-4622.8267-18/2 Zum Schreiben (E-Mail) der Sieber Consult GmbH
vom 04.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

landesplanerische Belange stehen o.g. Bauleitplanvorhaben der Gemeinde Seeg nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Regierung von Schwaben
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung Dr. Kerstin Grabmann Fronhof 10
86152 Augsburg



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM

BETRIFFT

02.04.2026

Gemeinde Seeg / Lkr Ostallgäu

B-Plan Am Karpf mit 1. Änderung B-Plan Haldenweg

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
Vorgang 2026180, ID

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Anlass, Ziel und Zweck der Planung haben wir dem Begründungsteil zufolge studiert und zur Kenntnis genommen. Dagegen erheben wir keine Einwände.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft : Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



Datum 02.04.2026
Empfänger
Blatt 2

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



EINGEGANGEN

13. April 2026

VGem Seeg



schwaben netz gmbh Postfach 10 24 12 86014 Augsburg

Gemeinde Seeg
Hauptstraße 39
87637 Seeg

Postanschrift:
Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

Besucheradresse:
Dieselstr. 23, 87437 Kempten

www.schwaben-netz.de

Ihr Zeichen: Sieber Consult
Ihre Nachricht vom: 05.03.2026



07.04.2026

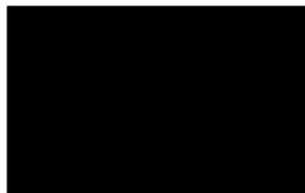
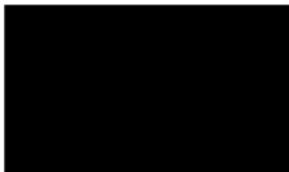
**Gemeinde Seeg;
Bebauungsplan „Am Karpf“
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keinen Einwand erheben.

Mit freundlichen Grüßen

schwaben netz gmbh
Betriebsstelle Kempten



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Donnerstag, 9. April 2026 09:30

An:

Betreff:

[REDACTED]
Gemeinde Seeg: BP "Am Karpf" mit 1. Änderung des BP "Haldenweg" sowie
FNP-Änderung in diesem Bereich, Bet. der TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB; T:
10.4.2026

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

regionalplanerische Belange stehen o.g. Bauleitplanvorhaben der Gemeinde Seeg nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
Regionaler Planungsverband | Kaiser-Max-Straße 1 | 87600 Kaufbeuren |

<https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=http%3A%2F%2Fwww.region.allgaeu.org%2F&data=05%7C02%7C06%7C00%7C0639113165796501033%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIlwLjAuMDAwMCIslIAiOiJXaW4zMilslkFOljoITWFpbGlldUljoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=y2vX%2F%2F%2BwniMGvMBaNO1nD5HuO6Tnx0ichKmgvH7KY%3D&reserved=0>
[REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Seeg
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BPlan "Am Karpf" mit 1. Änderung des BPlan "Haldenweg"
	☒ Frist für die Stellungnahme 10.04.2026 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Staatliches Bauamt bauleitplanung@lra-oal.bayern.de
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können. ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. <u>Städtebauliche Stellungnahme.</u> Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum ein Bedarf, insbesondere für die geplanten Wohnbauflächen im vorgesehenen Umfang besteht, der eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vor dem Hintergrund der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms (vgl. Nr. 3.2 LEP) und der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) rechtfertigt. Auf die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde eine städtebauliche Studie und eine Visualisierung zur Darstellung der Plankonzeption zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon, ob und wie in diesen Vorentwurfsunterlagen städtebauliche Fragestellungen bearbeitet wurden, findet sich der Inhalt der städtebaulichen Studie im Entwurf des Bebauungsplans nicht wieder. Aufgrund der dörflichen Struktur der Gemeinde Seeg, der Topographie des Geländes, der Immissionskonflikte und der Ortsrandlage sind an den Bebauungsplan besondere Anforderungen zu stellen, denen der aktuelle Entwurf nicht gerecht wird. Durch die Baugrenzen, die sich nur an den Verkehrsflächen und Geltungsbereichsgrenzen orientieren entstehen Baufenster ohne städtebauliche Qualität, da eine Steuerung, wo die Hauptgebäude entstehen sollen, nicht stattfindet. Gerade wegen der Topographie, der Ortsrandlage und der zulässigen Kubaturen, kommt einer Standortsteuerung besondere Bedeutung zu. So sollten z.B. bei den Bauparzellen 11 bis 15 und 17 bis 27 keine den Bereich umspannenden Baufenster festgesetzt werden, sondern stattdessen sollte eine sog. erweiterte Baukörperfestsetzung durch Baugrenzen erfolgen. Jeweils zwischen den östlichen und westlichen Bauparzellen sollte ein Freiraum geschaffen werden, der über die gesetzlichen Abstandsflächen hinausgeht. Dies schafft für die östlichen Bauparzellen (Nr. 14, 15 sowie 23 bis 27) auf deren Westseite einen Freiraum, der gerade in Hinblick auf die auch durch die Topographie bedingten Wand- und Gebäudehöhe auf den westlichen Bauparzellen (Nr. 11 bis 13 und Nr. 17 bis 22) notwendig ist.

Abgesehen von der kleinen Fläche im nordöstlichen Bereich enthält die Planzeichnung keine Regelungen, die eine städtebauliche strukturierte Durchgrünung des Baugebietes sicherstellt. Die unter Nr. 7.2.5.1 beschriebenen hochwertigen Freiraumstrukturen finden sich in der Planzeichnung nicht wieder und die textlichen Festsetzungen zur Freiraumgestaltung, z.B. Nr. 2.47 der textlichen Festsetzungen, reichen hierzu nicht aus. Damit den Planungszielen „Orts- und Landschaftsbild, Klimaanpassung“ annähernd Rechnung getragen werden kann, ist es auch erforderlich, die Standortbereiche von Baumpflanzungen festzulegen, z.B. straßenbegleitet oder als Zäsur zwischen Wohn- und Mischgebiet oder zwischen östlicher und westlicher Bauzeile im WA. Zur Freiraumgestaltung gehören auch die Gestaltung und Schaffung von öffentlichen und halböffentlichen Räumen, wie z.B. die Gliederung von öffentlichen Stellplätzen durch Baumpflanzungen und öffentlichen zugänglichen Grünbereichen inkl. Kinderspielplatz.

Neben der Be- und Durchgrünung und der Standortsteuerung der Gebäude kommt der Größe sowie Gestaltung der Gebäude und des Geländes für das Orts- und Landschaftsbild besondere Bedeutung zu. Dem widersprechen würden Gebäude mit Kubaturen, die sich in der Höhe an den bestehenden Gebäuden im Oberhangbereich (Staatsstraße 2008) orientieren und somit die bisherige Silhouette (Ortsansicht) unberücksichtigt lassen.

Seeg ist auf der östlichen Seite auch dadurch geprägt, dass die Bebauung sich von Ost nach West den Hang hochzieht, also die Gebäude gestaffelt dem Hang folgen und im Kern auch die von Ost nach West ansteigende Dachlandschaft die Topographie widerspiegelt. Diese ist bei der Schaffung der Bauräume und bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen (WH und GH) entsprechend zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Bauparzellen 14, 15 und 16 sind im übrigen Geltungsbereich neben Sattel- und Walmdächern auch Flach- und Pultdächer zulässig.

Flach- und Pultdächer sind weder orts- noch gebietstypisch und entsprechen nicht der örtlichen Baukultur (dörflich geprägt). Flach- und Pultdächer in dem möglichen Umfang würden das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen. Das Flachdach auf dem untergeordneten Gebäudeteil des gewerblichen Anwesens Am Rothelebuch 13 ist und kann hier nicht maßstabsbildend sein. Flachdächer auf Wohngebäuden entsprechen einem städtischen und nicht dörflichen Baustil.

Zum Schutz und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ist auf Flachdächer im WA zu verzichten und im MI und GE maximal nur für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Ladezone) zuzulassen. Pultdächer sollten sich auf den Bereich des MI und GE sowie untergeordnete Gebäuden oder Gebäudeteilen im WA (z.B. Garagen, Wintergärten etc.) beschränken.

Es sind Mindestanforderungen an die Fassadengestaltung (Farbspektrum) vorzusehen. Bisher enthalten die textlichen Festsetzungen entgegen der Ausführung in der Begründung (Nr. 9.1.1.4) keine entsprechenden

Regelungen. Auf betongraue Dacheideckungen ist zumindest im WA und MI zu verzichten, um dem Orts- und Landschaftsbild entsprechend Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des Bebauungsplans enthält zwar Regelungen zur Gestaltung von Stützmauern, aber keine Regelungen in welchem Rahmen Geländemodellierungen zulässig sind. Gerade bei größeren Bauräumen und einer entsprechend großzügigen GRZ ist es erforderlich Regelungen zu treffen, im welchem Umfang Abgrabungen und Auffüllungen maximal zulässig sind. Werden Abgrabungen begrenzt und Auffüllungen darauf beschränkt, z.B. das Gelände an die Erschließungsstraße entsprechend anzubinden, reduziert sich auch die Notwendigkeit für, das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende, Stützkonstruktionen. Gerade aufgrund der Topographie ist es wichtig, dass der Geländeverlauf soweit als möglich beibehalten wird.

Es sollen auch Kettenhäuser zugelassen werden. Aufgrund der in der Regel begrenzten Freifläche bei Kettenhäusern kommt der Positionierung der Hauptgebäude und der verbindenden Elemente (z.B. Garage/Nebengebäude) besondere Bedeutung zu. Werden Kettenhäuser auf Bauparzellen vorgesehen, bei denen die Erschließung von Osten erfolgt, kann der westliche Bereich ungehindert als Außenwohnbereich genutzt werden.

Für den Bereich der öffentlichen Parkflächen entlang der Erschließungsstraße sollte ein Zufahrtsverbot, wie an der Kreisstraße, mit Planzeichen Nr. 6.4 festgesetzt werden. Damit wird die Realisierung der öffentlichen Parkflächen gewährleistet und berücksichtigt, dass sich die Festsetzung der zulässigen Höhe des Erdgeschossfußbodens im WA an der für die Bauflächen vorgesehenen Erschließungsstraße im WA orientiert.

2. Stellungnahme zu einzelnen Festsetzungen, Regelungen etc.

- a) In der Planzeichnung sind die Abstände der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie, Grünflächen und Geltungsbereichsgrenze zu vermaßen.
- In der Planzeichnung lässt sich die Straßenbegrenzungslinie nicht von den Randflächen (0,5 m Streifen) unterscheiden. Die Verkehrsfläche umfasst grundsätzlich neben den Fahrbahnflächen auch die sog. Nebenflächen. Diese sind bei der Bemaßung zu berücksichtigen und auch eine Bemaßung vorzusehen, die die Gesamtbreite der Verkehrsfläche aufzeigt.

Die öffentlichen Stellplätze sind als Verkehrsflächen mit besondere Verkehrsbedeutung (Planzeichen Nr. 6.3) darzustellen und zu vermaßen.

- b) Die sog. Mitrechnungsregel in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO trägt der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) Rechnung, diese ist nicht nur bei der Ausweisung von neuen Bauflächen zu berücksichtigen, sondern auch bei der Bestimmung in welchem Umfang einzelne Flächen überbaut werden dürfen.

Abweichende Bestimmungen in einem Bebauungsplan (§ 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO), die eine pauschale Erweiterung des gesetzlichen Rahmens nach § 19 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO vorsehen, sind mit dem Schutzzweck (gesunde Wohnverhältnisse, Klimaanpassung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß) nicht vereinbar. Maßvolle (!) Modifizierungen kommen in Betracht, wenn diese bei Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Situation städtebaulich begründet werden können. Im vorliegenden Plangebiet sind hier die Topographie und die damit verbundenen Auswirkungen (Regenabfluss), die kaum vorhandenen öffentlichen Grünfläche etc. auf der einen Seite und die sich durch die Topographie ergebenden Möglichkeiten (Garagengeschosse) auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Werden Überschreitungen zugelassen, sollten diese als echte Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB) festgesetzt werden, zumindest ist in den textlichen Festsetzungen vor dem Hintergrund des Schutzzwecks konkret zu formulieren, unter welchen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sind (Rasenfuge bei Beläge, mindestens erforderliche Erdüberdeckung bei unterirdischen Bauwerken etc.).

- c) Für den Bereich der Kettenhäuser wird kein Haustyp festgesetzt. Damit sichergestellt werden kann, dass auch Kettenhäuser entstehen ist zusätzlich zur abweichenden Bauweise auch die Gebäudeseite festzusetzen, die auf die Grenze gebaut werden muss. Zielführender ist jedoch für die Kettenhäuser mittels Baulinien/Baugrenzen die Baukörper weitgehend festzusetzen und auch die Zwischenbauten zu regeln. Nur so kann gewährleistet werden, dass neben den städtebaulichen Belangen (z.B. Ortsbild, Straßenraumgestaltung) auch den hier besonders zu berücksichtigenden nachbarlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird.
- d) Für die Einleitung des nicht auf dem Grundstück versickerbaren bzw. verwendbaren Niederschlagswassers ist je Bauparzelle eine Einleitungsmenge in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage festgesetzt. In den Planunterlagen wird nicht dargelegt, wie z.B. bei der Bauparzelle Nr. 9 die Drosselmenge bei einer späteren Bebauung und Parzellierung auf die einzelnen Objekte aufgeteilt werden soll.
- e) Unabhängig von den Ausführungen unter Nr. 1 zu den Dachformen wird auf den Widerspruch der Regelungen unter Nr. 4.3 (Dächer unter 8° Dachneigung als Metaldach, Begründung zulässig) und Nr. 2.48 (Dachbegrünung verpflichtend bis 10°) hingewiesen.
- f) Bei den aktuellen Baugrenzen ist die Regelung in Nr. 2.16 entbehrlich, da sowohl für Garagen und Nebengebäude innerhalb des Bauraums ausreichend Flächen zur Verfügung stehen und die Gefahr besteht, dass solche Anlage in Bereichen (z.B. Vorgartenzone) entstehen, die von einer

Bebauung freigehalten werden sollten. Werden die Baugrenze reduziert (erweiterte Baukörperfestsetzung, siehe Nr. 1) sind die Bereiche zu definieren, die auch von Garagen, Nebengebäuden u.ä. (z.B. Vorgartenzone) freizuhalten sind.

- g) Trotz einer Dachneigung bis 42° bei Satteldächern enthält der Bebauungsplan keine Regelung zu den Dachaufbauten (Dachgauben). Hier sind entsprechende Regelungen zu treffen die Folgendes berücksichtigen:

- Bei welcher Dachform sind Dachaufbauten zulässig.
- Ab welcher Dachneigung sind Dachaufbauten zulässig.
- Wie dürfen Dachaufbauten bzgl. Standort, Breite, Höhe ausgeführt werden dürfen.

- h) Aus den Regelungen in Nr. 2.9 geht nicht hervor, wie breit Widerkehren oder Zwerchgiebel in Bezug auf die Gebäudelänge sein dürfen (z.B. max. ein Drittel). Es ist auch festzusetzen, um wieviel die Wandhöhe eines Zwerchgiebels die Wandhöhe der betreffenden Außenwand überschreiten darf.

- i) Maßgeblich für die Erfüllung der Stellplatzpflicht ist neben der Regelung im Bebauungsplan nur die Stellplatzsatzung der Gemeinde Seeg. Es ist für die Anforderung zur Erfüllung der Stellplatzpflicht für alle Nutzungen, außer Wohnnutzungen, auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Seeg zu verweisen

Marktoberdorf, 10.04.2026

Ort, Datum



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Seeg
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplan „Am Karpf“
	☒ Frist für die Stellungnahme 10.04.2026 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Naturschutz und Landespflege: [REDACTED] [REDACTED]
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können. ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Einer Bebauung der o.g. Flächen kann naturschutzfachlich grundsätzlich zugestimmt werden. Die Einschätzungen zum Artenschutz und zu den Schutzgebieten können geteilt werden. Der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung entsprechend dem Leitfaden: "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" ist zuzustimmen. Dem geplanten Ausgleich gemäß den errechneten Wertpunkten aus der Eingriffsregelung kann zugestimmt werden. Die in Kapitel 5.14 („Naturschutz“) angefügte Liste gebietsfremder Gehölzarten wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, weil teils invasive Arten enthalten sind und auch für Klima- und Hitzeanpassungen einheimischen Gehölzarten wie z.B. Elsbeere, Feldahorn, Roter Hartriegel oder Speierling der Vorzug gegeben werden sollte. Um Missverständnisse seitens der Bauwerber zu vermeiden, bitten wir, die Liste gänzlich zu entfernen. Marktoberdorf, 17.03.2026 Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

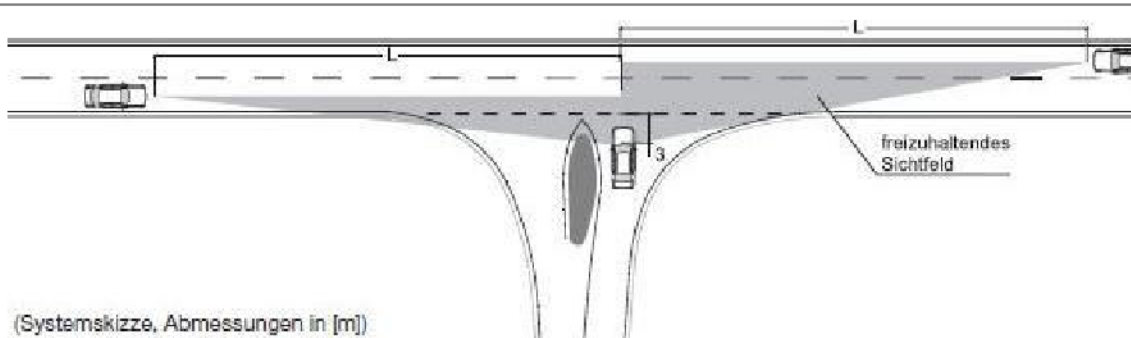
Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Seeg
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	Bebauungsplan „Am Haldenweg“
	☒ Frist für die Stellungnahme 10.04.2026 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Bauhof – Tiefbau Engratsrieder Straße 2b, 87616 Marktoberdorf
2. 1	☐ Keine Äußerung
2. 2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2. 4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können.

	☒ Einwendungen Die Tiefbauverwaltung lehnt das Vorhaben der Gemeinde aus nachfolgenden Gründe ab: Entgegen der Darstellung im Textteil 7.2.7 ist die Erschließung ohne die Aufnahme des Kreuzungsbereichs in den B-Plan nicht gesichert. In den vorliegenden Unterlagen des BP ist, entgegen der Forderung des Tiefbaus aus der Stellungnahme vom 14.05.2025, der notwendige Neu- und Ausbau der Kreuzung zur Kreisstraße OAL 1 zum Zwecke der Anbindung des Plangebietes weiterhin nicht im Verfahrensgebiet dargestellt. Das Bauvorhaben liegt an der Kreisstraße OAL 1. Die Erschließung des Plangebietes durch die Gemeinde Seeg über die Kreisstraße OAL 1 wurde im Vorfeld mit der Gemeinde Seeg mittels Linksabbiegestreifen abgestimmt und im „städtebaulicher Entwurf Alternative 1.1“ vom 16.04.2025 entsprechend dargestellt. Da die Erschließung über die Kreisstraße OAL 1 im Zuge der Umsetzung des Neubaus des Gewerbegebietes „Haldenweg“ von der Gemeinde Seeg gewünscht wird, ist die neue Einmündung zwingend in den Geltungsbereich des B-Planes zu integrieren. Dabei ist klarzustellen, dass die Gemeinde Seeg für den Neubau/Ausbau der Kreuzung mit der OAL 1 Verfahrens- und Kostenträger ist und die Planung vom Landkreis zu genehmigen ist.
	☒ Rechtsgrundlagen BayStrWG – Art 32
	☒ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Übernahme des zur Erschließung des Plangebietes notwendigen Neubaus der Kreuzung in das Plangebiet und Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung gem. BayStrWG mit dem Landkreis.
2. 5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Das SG 31 – Tiefbau nimmt zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung: Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des X Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG (Anbauverbot 15,0m außerhalb Ortsdurchfahrt) X Art. 24 Abs. 1 BayStrWG (Anbaubeschränkung 30,0m außerhalb Ortsdurchfahrt) X Art. 24 Abs. 2 BayStrWG (Zufahrt außerhalb) Bedingungen und Auflagen des SG 31 - Tiefbau 1. Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn: X a) Das Anbauverbot von 15,0m ist einzuhalten und in den Planunterlagen zu ergänzen.

	X b) Der Landkreis als Straßenbaulastträger ist von jeglichen Ansprüchen des Bauwerbers freizustellen, die sich aus dem Bestand und dem Betrieb der Kreisstraße ergeben. Insbesondere ist aufgrund des Neubaus zur Kreisstraße dem Straßenbaulastträger eine Haftungsfreistellung bezüglich der evtl. erhöhten Immissionen einzuräumen. Das bedeutet, dass gegen den Landkreis keinerlei Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung geltend gemacht werden können. 2. Zufahrt/Zugang/Einmündung zu o.g. Straße (Art. 19 BayStrWG): X a) Die neue Zufahrt/Einmündung ist aufgrund des vorhandenen Verkehrsaufkommens und aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit einer Linksabbiegespur herzustellen. Aus Synergieeffekten und zur Verbesserung der Erschließung des Gewerbegebietes „Rothelebuch“ wird auch für diese Einmündung ein Linksabbiegestreifen von der Gemeinde ergänzt. Der Neubau/Ausbau der Einmündungen erfolgt durch den Veranlasser der Maßnahme, der Gemeinde Seeg. Die Gemeinde führt die Maßnahme einschließlich Grunderwerb auf deren Kosten durch und überträgt nach Fertigstellung die neuen Straßenteile der erweiterten Kreisstraße an den Landkreis kostenfrei nach BayStrWG. Die Planung der Einmündung hat gemäß RAL 2012 (Richtlinie für die Anlagen von Landstraßen) zu erfolgen und ist mit dem SG 31 – Tiefbau abzustimmen. Ebenso ist die RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) im Zuge der Planung einzuhalten. Zudem ist vor der Umsetzung gemäß der gültigen Ablöserichtlinie mit dem SG 31 - Tiefbau des Landkreises eine Vereinbarung über die Tragung der zukünftigen Straßenunterhaltungsmehrkosten des Landkreises zu treffen. 3. Straßenseitige Einfriedung des Grundstückes: X a) Der Mindestabstand für die Einfriedung vom Rand der befestigten Fahrbahn muss 1,50m betragen. X b) Tore und Türen sind so anzubringen, dass sie nicht zur Straße hin aufgehen. X c) Eine evtl. Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. 4. Schutzmaßnahmen an der Kreisstraße: X a) Freihaltung Sichtdreiecke (Art. 26 BayStrWG): Im Bereich der Zufahrt sind Sichtfelder von 3,0 m / 200,0 m (bei zul v = 100km/h) freizuhalten. Die Sichtdreiecke sind in den Planunterlagen zu ergänzen. Nach Art. 26 BayStrWG in Verbindung mit der RAL 2012 6.6.3 bzw. RAS Tab. 6.3.9.3 die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Ausgenommen sind einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von min. 2,50 m Höhe.
--	--



X b) weitere Schutzmaßnahmen (Art. 29 BayStrWG):

- Nicht mit der Grundstücksfläche fest verbundene Anpflanzungen, Zäune und Gegenstände:

Anpflanzungen mit einem zu erwartenden Durchmesser von mehr als 8cm entlang der Kreisstraße dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur unter Einhaltung der RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) mit einem Abstand von mind. 7,50m zum Fahrbahnrand hergestellt werden.

Alternativ ist eine geeignete Schutzeinrichtung durch den Antragsteller zu errichten und zukünftigen Unterhaltungsmehrkosten mittels Ablösezahlung an den Straßenbaulastträger zu entrichten. Hierfür muss mit dem Straßenbaulastträger, SG31 -Tiefbau, des Landkreises eine Vereinbarung vor Ausführung abgeschlossen werden.

Überfahrbare Bepflanzungen müssen mit einem Abstand von mind. 3,0m zum Fahrbahnrand gepflanzt und gepflegt werden um den seitlichen Lichtraum der Kreisstraße von 1,50m dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

5. Entwässerung:

- X a) Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.
- X b) Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
- X c) Die Zufahrten sind mit einer Längsneigung von der Kreisstraße wegfallend herzustellen um eine Beeinträchtigung der Entwässerung der Kreisstraße zu vermeiden oder mit einer geeigneten Wasserführung zur Ableitung des Oberflächenwassers zu versehen.

6. Weitere Auflagen:

- X a) Sämtliche anfallende Kosten für die ggf. erforderlichen Schall- und Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller selbst zu tragen.
- X b) Verunreinigungen der Straße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- X c) vor Ausführung der Maßnahme ist die überarbeitete Planung dem SG 31 – Tiefbau zur Genehmigung vorzulegen. Für die Kostentragung des neu geschaffenen Kreuzungsbereichs ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis zu schließen.
- X d) Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauhofleiter [REDACTED] mindestens drei Werktage vorher mitzuteilen.
- X e) Bitte um Abdruck des Bescheids an das SG 31.2

Marktoberdorf, 09.03.2026

Ort, Datum

Thomas Kolbinger, TR

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Seeg
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BPlan "Am Karpf" mit 1. Änderung des BPlan "Haldenweg" ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme 1 Monat (§ 4 BauGB) ☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen § 50 BImSchG § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Zu dem Satzungsentwurf wird folgendes mitgeteilt: Die schalltechnische Begutachtung (Bericht Sieber vom 14.01.2026, Bericht Nr. 24-150/a) hat ergeben, dass durch den einwirkenden Verkehrslärm die bei der Planung zu beachtenden Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – in den direkt an der Kreisstraße OAL 1 gelegenen Baufeldern deutlich überschritten werden. Gleichzeitig werden auch die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten. Der Anwendungsbereich der Verordnung beschränkt sich zwar auf den Neubau oder die Änderung von Verkehrswegen. Dennoch zeigen Beurteilungspegel, die die in der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte überschreiten, das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen an, was bei der Städteplanung vermieden werden soll (§ 50 BImSchG). Sofern nicht von der Straße abgerückt werden kann, sollten zunächst die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes (z.B. Erdwall, Lärmschutzwände) geprüft werden. Ggf. könnte wenigstens die Ebene des Erdgeschosses geschützt werden, was den Außenwohnbereich, der ebenfalls belästigungsfrei nutzbar sein sollte, miteinschließt. Gewisse Einschränkungen bei der Ausnutzung des Plangebiets aufgrund der Realisierung einer Lärmschutzeinrichtung oder bei der Anordnung oder Orientierung von Gebäuden müssen ggf. in Kauf genommen werden. Um der Gemeinde die Abwägung zu ermöglichen, müsste im Gutachten deshalb auch dargestellt werden, wie die Einhaltung zumindest der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erreicht werden könnte. Eine Vorwegnahme der Abwägung durch das Gutachterbüro ist nicht angebracht. In Anlehnung an DIN 18005 wird empfohlen, bei Schlafräumen, die nur über Fenster an Fassaden mit Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A) zur Nachtzeit belüftet werden können, Einrichtungen zur fensterunabhängigen Belüftung zu fordern. Bei Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Nachdem bislang die Möglichkeiten eines aktiven Schallschutzes für das Plangebiet nicht ausreichend geprüft wurden, bestehen gegen die Planung Bedenken. Marktoberdorf, den 10.04.2026 _____ Ort, Datum  _____ Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Seeg
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BPlan "Am Karpf" mit 1. Änderung des BPlan "Haldenweg"
	☒ Frist für die Stellungnahme 10.04.2026 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf Untere Bodenschutzbehörde, [REDACTED] [REDACTED]
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwinden werden können.

	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Altlasten: Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BPlan "Am Karpf" mit 1. Änderung des BPlan "Haldenweg" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen. Schutzgut Boden: Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
	Marktoberdorf, 31.03.2026 Ort, Datum



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

verwaltung@seeg.de

CC: [REDACTED]

Ihre Nachricht
04.03.2026

Unser Zeichen
2-4622-OAL 170-
8519/2026

Datum
10.04.2026

BP "Am Karpf" mit 1. BPä "Haldenweg" sowie FNPä in diesem Bereich, Gemeinde Seeg - förmliche Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung zu o. g. Vorhaben. Wir teilen Folgendes mit:

Entsprechend der übersendeten Unterlagen soll das anfallende Schmutzwasser der Kläranlage Seeg zugeführt werden. Die Kapazitäten werden mit ca. 1.350 angeschlossenen Einwohnern (Stand 2014) bei einer Ausbaugröße von 4.500 EW begründet. Laut Kläranlagen-Jahresbericht 2024 sind bereits 3.090 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Anders als im Bebauungsplan beschrieben, wird die Gemeinde Seeg nicht im Trennsystem entwässert, sondern es liegt ein Misch-/Trennsystem vor. Aufgrund der großräumigen Erschließung ist eine Abschätzung des Schmutzwasseranfalls durch Berechnung der zukünftigen zusätzlichen Einwohnergleichwerte durch Wohn- und Gewerbebebauung erforderlich.



Über den Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation liegen dem Wasserwirtschaftsamt wegen Fehlens des Kanalkatasters und fehlender bzw. unvollständiger Jahresberichte über die Eigenüberwachung der Kanalisation und Sonderbauwerke keine Informationen vor.

Wir können daher keine Aussagen zur ordnungsgemäßen Erschließung mitteilen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll dezentral zurückgehalten und versickert werden. Hiermit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Auf ein geplantes Versickerungsbecken soll zusätzlich Niederschlagswasser vom Gewerbegebiet Rothelebuch mit angeschlossen werden. Im Bereich des geplanten Beckens wurde ein Sickerversuch durchgeführt. Im Ergebnis ist die Durchlässigkeit noch im für Sickeranlagen relevanten Bereich, ggf. ist ein Bodenaustausch erforderlich, um in die durchlässigen Schichten des Moränenkieses anzubinden. Entsprechend des „Kurzbericht Sickerfähigkeit“ ist gerade im Bereich des geplanten Versickerungsbeckens, repräsentiert durch Schurf 1, der Untergrund als „mäßig durchlässig“ einzustufen. Das Versickerungsbecken ist in diesem Bereich entsprechend größer zu dimensionieren als in durchlässigeren Bereichen.

Bei einigen Untersuchungspunkten konnte der Moränenkies nicht aufgefunden werden, die Durchlässigkeit ist hier für Sickeranlagen nicht ausreichend. Aufgrund der Inhomogenität werden weitere Untersuchungen zur Sickerfähigkeit im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen empfohlen oder geplante Sickeranlagen müssen im Zuge der Bauausführung in Lage und Größe angepasst werden.

Von unterirdischen Versickerungsanlagen wird aufgrund des erhöhten Reinigungsbedarfs und Unterhaltungsaufwands abgeraten.

Ein Wasserrechtsantrag zur Niederschlagswassereinleitung ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Ostallgäu einzureichen.

Das Landratsamt Ostallgäu erhält einen digitalen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	Gemeinde Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, Tel.: 08364/62838-0, Email: verwaltung@seeg.de	
☐		
☒		
	Bebauungsplan "Am Karpf" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Haldenweg"	
☐		
☐	☐ ja	☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐	Sonstige Satzung	
☒	Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) 10.04.2026	
☐	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Kreisheimatpfleger – Baudenkmal – Landkreis Ostallgäu



Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)

2. 1	☐	keine Äußerung
2. 2	☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	
	☐	Einwendungen
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

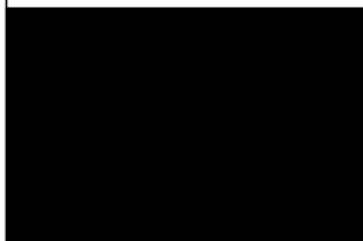


Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Baudenkmalrechtlich bestehen keine Einwände gegenüber der vorliegenden Planung.

Lengenwang, 23. März 2026

Ort, Datum



Dienstbezeichnung, Unterschrift